

Verfügungsverzicht

Umwandlung einer bestehenden Lebensversicherung zur Erlangung eines Pfändungsschutzes (§§ 167 VVG, 851 c ZPO)

Versicherungs-Nummer	Versicherungsnehmer (Vor- und Nachname)
<input type="text"/>	<input type="text"/>

1. Umwandlungsverlangen:

Hiermit beantrage ich unwiderruflich, meine o.g. Versicherung zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in eine nach § 851 c Abs. 1 ZPO pfändungsgeschützte Versicherung umzuwandeln. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Versicherung den Anforderungen des § 851 c Abs. 1 ZPO entsprechen. Zu diesem Zweck beantrage ich folgende Änderung der Versicherung.

2. Änderungsvereinbarung:

- a) Eine Leistung aus der Versicherung wird nur als lebenslange, monatliche Rente gewährt. Ein Anspruch auf Rentenzahlung besteht nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherungsnehmers.

Rentenbeginnstermin ist: _____
(Datum)

- b) Eine Verwertung der Ansprüche aus der Versicherung vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherungsnehmers ist in den jeweils geltenden Grenzen des § 851 c Abs. 2 ZPO ausgeschlossen (§ 168 Abs. 3 Satz 2 VVG)¹.

Verwertung ist jede Nutzung des wirtschaftlichen Wertes der Versicherung zugunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten (etwa durch Kündigung, Beleihung, Verpfändung oder Abtretung) oder durch Bezugsrechtsverfügung (mit Ausnahme der Bestimmung von Hinterbliebenen² des Versicherungsnehmers als Bezugsberechtigte).

Unwiderruflich bezugsberechtigt im Erlebensfall soll sein: der Versicherungsnehmer

Widerruflich bezugsberechtigt im Todesfall soll sein:

das Todesfallbezugsrecht soll unwiderruflich sein

(Vor- und Nachname)

¹ Übersicht über die Höhe der Pfändungsfreigrenzen – siehe Rückseite

² Zu den Hinterbliebenen gehören: Ehegatte, Kinder und Pflegekinder des Versicherungsnehmers, Lebenspartner i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes

- c) Ein etwaig bestehendes Kapitalwahlrecht bei Ende der Aufschubzeit wird ausgeschlossen.
- d) Eine etwaig vorgesehene Kapitalleistung im Todesfall wird von dieser Änderungsvereinbarung nicht berührt. Entsprechendes gilt für Leistungen, die nur bei Eintritt von Berufsunfähigkeit gewährt werden.

Diese Vereinbarung kann nicht widerrufen werden; auf eine ausdrückliche Erklärung der Annahme durch den Versicherer wird verzichtet.

Ort / Datum	Unterschrift des Antragstellers (Versicherungsnehmer)

Verfügungsverzicht

Umwandlung einer bestehenden Lebensversicherung zur Erlangung eines Pfändungsschutzes (§§ 167 VVG, 851 c ZPO)

Versicherungs-Nummer	Versicherungsnehmer (Vor- und Nachname)
<input type="text"/>	<input type="text"/>

1. Umwandlungsverlangen:

Hiermit beantrage ich unwiderruflich, meine o.g. Versicherung zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in eine nach § 851 c Abs. 1 ZPO pfändungsgeschützte Versicherung umzuwandeln. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Versicherung den Anforderungen des § 851 c Abs. 1 ZPO entsprechen. Zu diesem Zweck beantrage ich folgende Änderung der Versicherung.

2. Änderungsvereinbarung:

- a) Eine Leistung aus der Versicherung wird nur als lebenslange, monatliche Rente gewährt. Ein Anspruch auf Rentenzahlung besteht nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherungsnehmers.

Rentenbeginnstermin ist: _____
(Datum)

- b) Eine Verwertung der Ansprüche aus der Versicherung vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherungsnehmers ist in den jeweils geltenden Grenzen des § 851 c Abs. 2 ZPO ausgeschlossen (§ 168 Abs. 3 Satz 2 VVG)¹.

Verwertung ist jede Nutzung des wirtschaftlichen Wertes der Versicherung zugunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten (etwa durch Kündigung, Beleihung, Verpfändung oder Abtretung) oder durch Bezugsrechtsverfügung (mit Ausnahme der Bestimmung von Hinterbliebenen² des Versicherungsnehmers als Bezugsberechtigte).

Unwiderruflich bezugsberechtigt im Erlebensfall soll sein: der Versicherungsnehmer

Widerruflich bezugsberechtigt im Todesfall soll sein:

das Todesfallbezugsrecht soll unwiderruflich sein

(Vor- und Nachname)

¹ Übersicht über die Höhe der Pfändungsfreigrenzen – siehe Rückseite

² Zu den Hinterbliebenen gehören: Ehegatte, Kinder und Pflegekinder des Versicherungsnehmers, Lebenspartner i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes

- c) Ein etwaig bestehendes Kapitalwahlrecht bei Ende der Aufschubzeit wird ausgeschlossen.
- d) Eine etwaig vorgesehene Kapitalleistung im Todesfall wird von dieser Änderungsvereinbarung nicht berührt. Entsprechendes gilt für Leistungen, die nur bei Eintritt von Berufsunfähigkeit gewährt werden.

Diese Vereinbarung kann nicht widerrufen werden; auf eine ausdrückliche Erklärung der Annahme durch den Versicherer wird verzichtet.

Ort / Datum	Unterschrift des Antragstellers (Versicherungsnehmer)

Vermögensstaffel

gemäß § 851 c Abs. 2 ZPO

Um dem Schuldner den Aufbau einer angemessenen Alterssicherung zu ermöglichen, kann er nach seinem Lebensalter gestaffelt, jährlich einen bestimmten Betrag unpfändbar bis zu einer Gesamtsumme von 238.000 Euro ansammeln.

Übersteigt der Rückkaufwert den nach dem Alter ermittelten unpfändbaren Betrag, sind drei Zehntel des überschießenden Betrags bis zum Dreifachen des ermittelten Wertes zusätzlich unpfändbar.

Alter des Schuldners (vollendetes Lebensjahr)	Vermögensbeträge	
	pro Jahr	kumuliert
18	2.000	2.000
19	2.000	4.000
20	2.000	6.000
21	2.000	8.000
22	2.000	10.000
23	2.000	12.000
24	2.000	14.000
25	2.000	16.000
26	2.000	18.000
27	2.000	20.000
28	2.000	22.000
29	2.000	24.000
30	4.000	28.000
31	4.000	32.000
32	4.000	36.000
33	4.000	40.000
34	4.000	44.000
35	4.000	48.000
36	4.000	52.000
37	4.000	56.000
38	4.000	60.000
39	4.000	64.000
40	4.500	68.500
41	4.500	73.000
42	4.500	77.500
43	4.500	82.000
44	4.500	86.500
45	4.500	91.000
46	4.500	95.500
47	4.500	100.000
48	6.000	106.000
49	6.000	112.000
50	6.000	118.000
51	6.000	124.000
52	6.000	130.000
53	6.000	136.000
54	8.000	144.000
55	8.000	152.000
56	8.000	160.000
57	8.000	168.000
58	8.000	176.000
59	8.000	184.000
60	9.000	193.000
61	9.000	202.000
62	9.000	211.000
63	9.000	220.000
64	9.000	229.000
65	9.000	238.000